

Aktionsprogramm Kindertagespflege

Säule 2 - Bundesweite Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Förderleitfaden

Förderperiode: 01.06.2010 – 31.08.2012

Servicestelle
Aktionsprogramm Kindertagespflege
des BMFSFJ

1. Fördergrundsätze

1.1 Grundsätzliche Prinzipien der Mittelverwendung und Förderfähigkeit von Projektausgaben

Förderfähig sind generell nur die im Projektzeitraum kassenwirksamen und dem Verwendungszweck entsprechenden Ausgaben.

Es können nach dem Zuwendungsrecht auf Ausgabenbasis generell nur Ausgaben erstattet werden, die im Förderzeitraum – also nach dem vertraglich oder per Bescheid festgelegten Projektbeginn und vor Ende des Förderzeitraums – entstanden und kassenwirksam bezahlt worden sind. Ausgaben für Aufträge, die davor ausgelöst wurden oder die nach dem Ende des Förderzeitraums entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Rabatte und Skonti sind zu nutzen.

Bei der Vergabe von Unteraufträgen durch den Projektträger ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, vergaberechtliche Regelungen sind zu beachten (siehe auch beigefügter Anhang).

Mit den ESF-Mitteln müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde (siehe auch Ziff. 2.2.).

Erstattungsfähig oder als Kofinanzierung anrechenbar sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben, die anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden. Pauschalen können generell nicht anerkannt werden.

Wenn im Rahmen des Projektes zusätzliche (nicht als Kofinanzierung geplante) Einnahmen erzielt werden, müssen diese auch in den Anträgen und Beleglisten entsprechend erfasst werden, d.h. dass diese Einnahmen den Verwendungsbetrag mindern.

Zuwendungszweck

Anerkennung von Ausgaben nur im Bewilligungszeitraum

Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung

Vergabe

**Zusätzlichkeit
(Additionalitätsprinzip)**

**Realkostenprinzip
(keine Pauschalen)**

**Einnahmen im Rahmen
des Projektes**

1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Säule 2 des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund geschlossen haben (vgl. Ziffer 1.3 der Leitlinien).

1.3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen von Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege werden ausschließlich Ausgaben für die Qualifizierung von neu zu qualifizierenden Tagespflegepersonen erstattet.

Zudem erhalten nur die Jugendhilfeträger eine Förderung mit ESF-Mitteln, die das Gütesiegel akzeptieren und vor Erteilung der Pflegeerlaubnis die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei den Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII (die sog. Vermittlungsfähigkeit der Tagespflegepersonen).

Zuwendungsempfänger

Was wird gefördert?

- neu zu qualifizierende Tagespflegepersonen
- Akzeptanz des Gütesiegels

Umfang der Förderung abhängig von Qualifizierungsumfang (§ 23, 24 SGB VIII)

2. Finanzierung

2.1 ESF-Zuwendung

2.1.1 Zuwendungsumfang

Insgesamt stehen für die 2. Säule des Aktionsprogramms Kindertagespflege ca. 15 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich zu 80 % auf das Zielgebiet 2 („Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) und zu 20 % auf das Zielgebiet 1 („Konvergenz“).

**ca. 15 Mio EUR
Fördervolumen**

2.1.2 Zuwendungsart

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF.

**Zuwendungsart:
Zuschuss**

Der ESF beteiligt sich generell anderen nationalen Finanzierungsquellen eines Projekts gegenüber nachrangig.

**Nachrangigkeit
des ESF**

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Mit dem Bescheid wird ein Zuwendungshöchstbedarf festgelegt. Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben unterschritten, reduziert sich die Zuwendung im vollen Umfang.

**Fehlbedarfs-
finanzierung**

2.1.3 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung aus dem ESF beträgt

**Zuwendungshöhe nach
Zielgebiet**

im Zielgebiet „Konvergenz“ (Ziel 1, ostdeutsche Länder und RgBz. Lüneburg):

bis zu 75%

im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) (Ziel 2, westdeutsche Länder ohne RgBz. Lüneburg, inklusive Berlin):

bis zu 50%

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die tatsächliche Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der vor Ort notwendig ist, damit eine Tagespflegeperson für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII eingesetzt werden kann (sog. Vermittelbarkeit).

- Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang unter 160 Unterrichtseinheiten (UE), so finanziert der ESF die Differenz zwischen diesem Qualifizierungsumfang und den im DJI-Curriculum vorgesehenen 160 UE. Die Förderung ist – wie oben bereits beschrieben – auf maximal 120 UE im Zielgebiet 1 bzw. max. 80 UE im Zielgebiet 2 beschränkt.
- Werden 160 UE oder mehr vorgeschrieben, kann die Qualifizierung mit maximal 75 % (Ziel 1) bzw. mit maximal 50 % (Ziel 2) über ESF-Mittel gefördert werden, wenn eine Finanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht möglich ist. Eine entsprechende Erklärung kann der Jugendhilfeträger mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der/des Betroffenen von der zuständigen Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle erhalten. Die Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

Unter das Zielgebiet 1 („Konvergenz“) fallen die sogenannten Phasing-Out-Regionen, zu denen Teile der Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und der Regierungsbezirk Lüneburg gehören.

Im Antrag ist der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII anzugeben. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bisher vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang nach dem 01.06.2010 reduziert wurde.

2.2 Kofinanzierung

Ergänzend zur Zuwendung aus ESF-Mitteln müssen als nationale Kofinanzierung eigene oder Drittmittel i.H.v. mindestens 25 % im Zielgebiet „Konvergenz“ bzw. mindestens 50 % im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zur Verfügung stehen.

Zudem ist das ESF-Zusätzlichkeitsprinzip zu beachten, wonach aus dem ESF nur zusätzliche Leistungen erbracht werden dürfen, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde. ESF-Mittel sollen nationale Regelfinanzierungsinstrumente nicht ersetzen.

Zuwendungshöhe abhängig vom vor Ort vorgeschriebenen Vermittlungsumfang

Phasing-Out-Regionen

Keine Absenkung des Qualifizierungsumfangs

Eigen- oder Drittmittel als Kofinanzierung

Daraus folgt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst die Regelleistungen der Kommune bzw. des Landes einsetzt, soweit diese für denselben Förderzweck zur Verfügung stehen. Sofern die Mittel auch für andere Maßnahmen wie etwa Fortbildungen der Tagespflegepersonen eingesetzt werden können, kann der Jugendhilfeträger über diese Mittel flexibel disponieren und ggfls. eine ESF-Finanzierung in Anspruch nehmen.

2.2.1 Kofinanzierung durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle

Die finanzielle Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle wird als Kofinanzierung ohne Geldfluss herangezogen. Der Umfang dieser Kofinanzierung richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der notwendig ist, damit eine Tagespflegeperson für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ gem. §§ 23, 24 SGB VIII eingesetzt werden kann (sog. Vermittelbarkeit). Dies richtet sich nach Landesrecht bzw. nach den Vorgaben der jeweiligen Kommune. Voraussetzung ist, dass die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind (§ 46 bzw. § 77 SGB III) und eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der zuständigen Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle geschlossen wurde.

Der Bildungsträger schließt i.d.R. sowohl einen Vertrag mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch einen Vertrag mit der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ab. Der Bildungsträger rechnet daher separat mit dem Jugendhilfeträger und mit Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ab. Die Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle dient dem Jugendhilfeträger gegenüber der ESF-Förderung als nationale Kofinanzierung, welche indes nicht bei ihm kassenwirksam wird (ohne Geldfluss).

Der Vertrag der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle mit dem Bildungsträger muss dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zum Nachweis der Kofinanzierung als Beleg vorliegen.

**Kofinanzierung
durch die
Arbeits-
agentur/Grund-
sicherungsstelle**

**Vertrag zwischen
Jugendamt und
Bildungsträger**

Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang bei 160 UE oder mehr und übernimmt die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle die Finanzierung, ist eine ESF-Förderung ausgeschlossen (Fehlbedarf = 0 UE).

**Sonderfall:
Qualifizierungsumfang liegt über 160 UE**

Allerdings ist bei einem vorgeschriebenen Qualifizierungsumfang von 160 UE oder mehr eine Förderung durch ESF-Mittel dann möglich, wenn die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle aus nachweisbaren Gründen die Kofinanzierung nicht übernimmt (siehe Ziffer 2.2.2.1), beispielsweise weil

- die Personen nicht arbeitsuchend bzw. nicht arbeitslos gemeldet sind oder
- die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht gegeben sind.

Bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person kann die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle dem Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte erteilen bzw. auf einer entsprechenden Anfrage bestätigen. Die Erklärung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ist dem Antrag beizufügen.

Werden Personen zeitgleich qualifiziert, die sowohl von der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle als auch anderweitig finanziert werden, so empfiehlt sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame Durchführung des Qualifizierungskurses. In diesem Fall orientiert sich der örtliche Träger der Jugendhilfe an den Ausschreibungsbedingungen der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle. Der örtliche Träger der Jugendhilfe muss sicherstellen, dass für alle Teilnehmer eines Qualifizierungskurses dieselben Kosten abgerechnet werden.

Gemeinsame Kursdurchführung / Abstimmung mit der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle

2.2.2 Kofinanzierung durch Drittmittel

2.2.2.1 Keine Kofinanzierung durch Mittel der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle möglich

Ist im konkreten Fall eine Kofinanzierung durch Mittel der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht möglich (bitte entsprechenden Nachweis der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle beifügen), muss der lokal vorgeschriebene Qualifizierungsumfang anderweitig kofinanziert werden (kommunale Mittel, Landesmittel oder Leistungen Dritter, z.B. Teilnahmegebühren).

keine Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle möglich

2.2.2.2 Lokal vorgeschriebener Qualifizierungsumfang < 40 UE (Ziel 1) bzw. < 80 UE (Ziel 2)

Je nach Zielgebiet beträgt die ESF-Zuwendung maximal 75 % (Zielgebiet 1) bzw. 50 % (Zielgebiet 2) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Ziffer 2.1.3). Das heißt, dass im Zielgebiet 1 „Konvergenz“ max. 120 UE und im Zielgebiet 2 „RWB“ max. 80 UE gefördert werden können.

kommunaler Qualifizierungsumfang liegt unter 40 UE (Ziel 1) bzw. unter 80 UE (Ziel 2)

Liegt Ihr derzeitiger Qualifizierungsumfang im Zielgebiet 1 „Konvergenz“ unter 40 UE bzw. im Zielgebiet 2 „RWB“ unter 80 UE, existiert in Ihrem Vorhaben eine Förderlücke, da die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nur den vor Ort vorgeschriebenen Qualifizierungsumfang finanzieren kann. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass Sie diese Lücke mit privaten oder öffentlichen Mitteln schließen.

► „Finanzierungslücke“

2.3 Sonderfall: Staatlich anerkannte Erzieher/innen

Staatlich anerkannte Erzieher/innen (und ggf. andere pädagogische Fachkräfte, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramms die Kurslaufzeit auf einen Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (UE) verkürzen (vgl. Erzieher/-innen Version des DJI-Curriculums).

Eine Förderung erfolgt in diesem Fall nach den gleichen Grundsätzen wie bei den 160 UE. Eine Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 46 bzw. § 77 SGB III für die UE möglich, die vor Ort für Erzieher/innen zusätzlich zur bisherigen Ausbildung verlangt werden. Etwaige Fehlbedarfe, die je nach Zielgebiet nicht mehr als 50 % bzw. 75 % des Gesamtumfangs betragen dürfen, können durch ESF-Mittel gefördert werden.

Die ESF-Förderung stellt sich wie folgt dar:

Ziel 2 (RWB): max. 40 UE aus ESF-Mitteln (= max. 50%)

Ziel 1 (Konvergenz) max. 60 UE aus ESF-Mitteln (= max. 75%)

Generell gilt:

Ohne ausreichend nachgewiesene Kofinanzierung gibt es keine Bewilligung. Kofinanzierungszusagen müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden.

3. Vergabe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in der Regel die Qualifizierung nicht selbst durchführen, so dass die Qualifizierungsleistung beauftragt werden muss. In diesem Fall müssen vor der Beantragung mindestens drei Angebote von verschiedenen Anbietern von Qualifizierungskursen mit Gütesiegel unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben eingeholt werden, soweit dies auf Grund der Gegebenheiten vor Ort möglich ist.

Dies geschieht bei einer Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle zumeist durch diese.

Sonderfall:

Staatlich anerkannte Erzieher/innen

Kofinanzierungszusagen

Die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle wird die Plätze in den Qualifizierungskurse in der Regel im Wege der Einzelfallvergabe nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III vergeben. In diesem Fall sollte auch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Maßnahmeträger einen entsprechenden Vertrag abschließen. Die Dokumente „Vertragsbedingungen“ und „Leistungsbeschreibung“ sind auf der Webseite www.esf-regiestelle.eu > *Aktionsprogramm Kindertagespflege* > *Säule2* eingestellt.

Falls die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle in einzelnen Fällen die nationale Kofinanzierung nicht übernimmt bzw. nicht übernehmen kann, erfolgt die Vergabe durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach Auswahl des wirtschaftlichste Angebots stellt der Träger einen Antrag bei der ESF-Regiestelle zur Kofinanzierung aus ESF-Mitteln. Nach erfolgreicher Bescheidung des Antrags durch die ESF-Regiestelle erfolgt die Beauftragung der Leistung durch den Träger.

Achtung: Grundsätzlich darf die Beauftragung erst nach der Bewilligung erfolgen! Andernfalls liegt ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn vor. Sofern eine vorherige Beauftragung erfolgt, ist diese nur dann förderunschädlich, wenn diese vorbehaltlich der Bewilligung der ESF-Mittel erfolgte (Aufnahme eines Vorbehalts in den Vertrag).

Derzeit gelten vereinfachte Vergabebedingungen (vgl. Anhang: Merkblatt zu der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen). Aufgrund des zu erwartenden Vergabevolumens von unter 100.000 EUR kann die Vergabe der Dienstleitungen durch Freihändige Vergabe erfolgen. Entscheidend ist hierbei, dass die Ausschreibung bis spätestens 30.12.2010 zu erfolgen hat.

Beabsichtigt die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle vor Ort die Qualifizierung von Tagespflegepersonen im Umfang von 160 UE und mehr (so dass eine ESF-Kofinanzierung entfällt) so empfiehlt sich – insbesondere bei einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern – aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame Durchführung des Qualifizierungskurses. In diesem Fall sollte sich der örtliche Träger der Jugendhilfe an den Ausschreibungsbedingungen der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle orientieren und sicherstellen, dass für alle Teilnehmer eines Qualifizierungskurses dieselben Kosten abgerechnet werden.

**Abstimmung bei
gemeinsamer Kurs-
durchführung**

4. Antragsverfahren

Für jeden geplanten Qualifizierungskurs ist ein eigener Antrag zu stellen. Es ist ein laufendes zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen.

Anträge können ab dem 01.06.2010 laufend, spätestens jedoch am 31.05.2012, eingereicht werden¹. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme der Servicestelle vorliegen.

1. Stufe: Der Antrag

Das Antragsformular ist auf der Website der ESF-Regiestelle unter www.esf-regiestelle.eu > **Aktionsprogramm Kindertagespflege** > **Säule 2** (Excel-Datei) eingestellt. Der Antrag ist elektronisch als Excel-Datei einzureichen. Bitte senden Sie diesen an kindertagespflege@esf-regiestelle.eu.

Des Weiteren ist die einfache ausgedruckte Ausfertigung des Antrags (Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift) samt erforderlicher Anlagen bei der „Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege“ (Oranienburger Str. 65, 10117 Berlin) einzureichen.

2. Stufe: Das Budget zum Antrag

Nach positiver Bewertung des Antrags sendet Ihnen die Servicestelle per E-Mail innerhalb von zwei Wochen einen Budgetplan (Excel-Datei) zu. Dieser ist auf die gemäß Ihrem Antrag in Frage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten abgestimmt.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Budgetplan analog zum Antrag sowohl in elektronischer als auch in Papierform bei der Servicestelle ein.

Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und erfolgreicher Prüfung des Antrags inklusives des Budgets schlägt die Servicestelle dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Antrag zur Förderung vor. Die endgültige Förderentscheidung trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

¹ Achtung: Da das Programm am 31.08.2012 endet, ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Qualifizierungskurse spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind. Siehe auch Punkt 5.4.

pro Kurs ein Antrag

Abgabe der Anträge: 8 Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme

Zweistufiges Verfahren: Antrag und Finanzierungsplan

Abgabe elektronisch und schriftlich

Abgestimmtes Budget gemäß Antrag

5. Bewilligungsverfahren

5.1 Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die Entscheidung über Förderanträge sind die Leitlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird.

Leitlinien zum Aktionsprogramm

5.2 Bewilligung der Förderung

Über die Anträge entscheidet die Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Förderentscheidung durch das BMFSFJ

5.3 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel des ESF sowie im Rahmen des jeweiligen Plafonds des Bundeslandes.

5.4 Bewilligungszeitraum/weitere Nebenbestimmungen

Der Gesamtförderzeitraum der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege beginnt am 01.09.2009 und endet am 31.08.2012.

Gesamtförderzeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist an die tatsächliche Kursdauer, die im Antrag angegeben wird, angepasst.

Der Bewilligungszeitraum kann maximal ein Jahr betragen und endet spätestens am 31.08.2012.

- **flexibler Bewilligungszeitraum**
- **max. ein Jahr**
- **max. bis 31.08.2012**

Im Zuwendungsbescheid können weitere Nebenbestimmungen getroffen werden.

6. Auszahlungsverfahren

Das Auszahlungsverfahren erfolgt über die Online-Datenbank des Aktionsprogramms Kindertagespflege. Auf das Web-Portal der ESF-Regiestelle gelangen Sie über die Webseite www.esf-regiestelle.eu. Über den Link „Web-Portal der ESF-Regiestelle“ können Sie auf die Onlinedatenbank zugreifen.

Web-basiertes Auszahlungsverfahren

Einzelheiten zum Auszahlungsverfahren werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Zuwendungsbescheid

6.1 Auszahlung der Förderung

In der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege erfolgt die Auszahlung der Fördermittel jeweils nach Beendigung eines Qualifizierungskurses auf Grundlage einer Mittelanforderung. Hierfür müssen die getätigten Ausgaben und erzielten Einnahmen durch eine Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege (Belegliste) nachgewiesen werden.

Auszahlung nach Beendigung des Qualifizierungskurses

6.2 Verfahren Mittelabruf

Laut Bewilligungsbescheid werden Fördermittel nach Anforderung über die bewilligende Stelle (ESF-Regiestelle, gsub mbH, Oranienburger Str. 65, 10117 Berlin) auf Erstattungsbasis ausgezahlt.

Bei allen Mittelabrufen muss als Beleg des Mittelbedarfes eine tabellarische Belegliste, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben der bisher geleisteten Zahlungen im Projekt bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden.

Tabellarische Belegliste

Beispielhafte Belege sind folgende:

- Rechnungen der Maßnahmeträger an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dessen Zahlungsnachweis an den Maßnahmeträger (Ausgabe mit Geldfluss)
- Nachweis des Vertragsabschluss der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle mit dem Maßnahmeträger (Einnahme/Ausgabe ohne Geldfluss)
- Nachweis der Kofinanzierung durch Dritte (Einnahme Kofinanzierung mit Geldfluss)

Belegbeispiele

6.3 Rechtsbeziehung mit dem Bildungsträger

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in jedem Fall mit dem Maßnahmeträger über die Durchführung der Maßnahme einen entsprechenden Vertrag abschließen.

**Vertrag mit dem
Maßnahmeträger**

7. Verwendung der Fördermittel

7.1 Zweckbindung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend zu verwenden. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Gebietskörperschaften (ANBest-GK), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Der Zuwendungsgeber behält sich weitere besondere Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid vor.

7.2 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Servicestelle innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

Verwendungsnachweis

7.3 Rückzahlung der Fördermittel

Werden Fördermittel nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

Rückzahlung der Fördermittel

8. Öffentlichkeitsarbeit / Publizitätsvorschriften / Stammblattverfahren

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Sofern sich die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle an der Finanzierung beteiligt, ist auch daraufhin in geeigneter Weise hinzuweisen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das geförderte Projekt sind mit der bewilligenden Stelle abzustimmen. Einzelheiten sind im Zuwendungsbescheid geregelt, maßgeblich sind insbesondere die ESF-Publizitätsvorschriften gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (siehe Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit als Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Ferner nimmt der Zuwendungsempfänger am Stammblattverfahren teil. Danach sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die für das inhaltliche Monitoring erforderliche Daten zum Projekt und zu den Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern zu erheben und zu übermitteln.

**Abstimmung mit der
ESF-Regiestelle**

**Merkblatt Öffentlich-
keitsarbeit**

Stammblattverfahren

Anhang 1 – Finanzierungsbeispiele / Ausgabenkalkulation / Berechnung des Kofinanzierungsanteils

Finanzierungsbeispiele: Qualifizierung im Umfang von 160 UE

| vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang | Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstelle (ja / nein) | Zielgebiet | Anteil ESF | Anteil Agentur für Arbeit/ Grundsicherungsstelle | Anteil sonst. Kofinanzierung* |
|---|---|-------------------|-------------------|---|--------------------------------------|
| 160 UE | ja | Ziel 1 und Ziel 2 | 0 UE | 160 UE | 0 UE |
| 160 UE | nein | Ziel 1 | 120 UE | 0 UE | 40 UE |
| 160 UE | nein | Ziel 2 | 80 UE | 0 UE | 80 UE |
| | | | | | |
| 130 UE | ja | Ziel 1 und Ziel 2 | 30 UE | 130 UE | 0 UE |
| 130 UE | nein | Ziel 1 und Ziel 2 | 30 UE | 0 UE | 130 UE |
| | | | | | |
| 100 UE | ja | Ziel 1 und Ziel 2 | 60 UE | 100 UE | 0 UE |
| 100 UE | nein | Ziel 1 und Ziel 2 | 60 UE | 0 UE | 100 UE |
| | | | | | |
| 80 UE | ja | Ziel 1 und Ziel 2 | 80 UE | 80 UE | 0 UE |
| 80 UE | nein | Ziel 1 und Ziel 2 | 80 UE | 0 UE | 80 UE |
| | | | | | |
| 50 UE | ja | Ziel 1 | 110 UE | 50 UE | 0 UE |
| 50 UE | ja | Ziel 2 | 80 UE | 50 UE | 30 UE |
| 50 UE | nein | Ziel 1 | 110 UE | 0 UE | 50 UE |
| 50 UE | nein | Ziel 2 | 80 UE | 0 UE | 80 UE |
| | | | | | |
| 30 UE | ja | Ziel 1 | 120 UE | 30 UE | 10 UE |
| 30 UE | ja | Ziel 2 | 80 UE | 30 UE | 50 UE |
| 30 UE | nein | Ziel 1 | 120 UE | 0 UE | 40 UE |
| 30 UE | nein | Ziel 2 | 80 UE | 0 UE | 80 UE |

Qualifizierung im Umfang von 80 UE / Staatl. anerkannte Erzieherinnen (vgl. Ziffer 2.3)

| vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang | Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstelle (ja / nein) | Zielgebiet | Anteil ESF | Anteil Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle | Anteil sonst. Kofinanzierung* |
|---|--|-------------------|------------|---|-------------------------------|
| 80 UE | ja | Ziel 1 und Ziel 2 | 0 UE | 80 UE | 0 UE |
| 80 UE | nein | Ziel 1 | 60 UE | 0 UE | 20 UE |
| 80 UE | nein | Ziel 2 | 40 UE | 0 UE | 40 UE |
| | | | | | |
| 60 UE | ja | Ziel 1 und Ziel 2 | 20 UE | 60 UE | 0 UE |
| 60 UE | nein | Ziel 1 und Ziel 2 | 20 UE | 0 UE | 60 UE |
| | | | | | |
| 40 UE | ja | Ziel 1 und Ziel 2 | 40 UE | 40 UE | 0 UE |
| 40 UE | nein | Ziel 1 und Ziel 2 | 40 UE | 0 UE | 40 UE |
| | | | | | |
| 20 UE | ja | Ziel 1 | 60 UE | 20 UE | 0 UE |
| 20 UE | ja | Ziel 2 | 40 UE | 20 UE | 20 UE |
| 20 UE | nein | Ziel 1 | 60 UE | 0 UE | 20 UE |
| 20 UE | nein | Ziel 2 | 40 UE | 0 UE | 40 UE |

* sonst. Kofinanzierung = kommunale Mittel, Landesmittel und/oder Drittmittel

Ausgabenkalkulation

Die Gesamtausgaben berechnen sich wie folgt:

Gesamtausgaben = Anzahl der TN x Kurskosten pro TN

Berechnung des Kofinanzierungsanteils

Der Anteil, der kofinanziert werden muss, berechnet sich an Hand eines einfachen Dreisatzes (siehe Finanzierungsbeispiele, Ziffer 2.4).

Beispiel 1 (für Ziel 1 und 2):

- vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang = 100 UE
- Kurskosten pro TN für 160 UE = 1.000 EUR
- ▶ 60 UE müssen kofinanziert werden; ESF finanziert 100 UE pro TN
 - ⇒ $1.000 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 100 \text{ UE} = 625 \text{ EUR}$ Kofinanzierung pro TN
 - ⇒ $1.000 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 60 \text{ UE} = 375 \text{ EUR}$ ESF-Anteil pro TN

Beispiel 2 (für Ziel 1):

- vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang = 160 UE
- Kurskosten pro TN für 160 UE = 800 EUR
- ▶ 40 UE müssen kofinanziert werden; ESF finanziert 120 UE pro TN
 - ⇒ $800 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 40 \text{ UE} = 200 \text{ EUR}$ Kofinanzierung pro TN
 - $800 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 120 \text{ UE} = 600 \text{ EUR}$ ESF-Anteil pro TN

Anhang 2 – Merkblatt zu der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

1. Bei Vergaben bis zum 30.12.2010

Bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zum 30.12.2010 gilt Folgendes:

- a) Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 € können die Projektträger beschränkte Ausschreibungen gemäß § 3 Nr. 3 d) VOL/A oder Freihändige Vergaben gemäß § 3 Nr. 4 f) VOL/A durchführen. Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit im Sinne der vorgenannten Vorschriften auszugehen.
- b) Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A sind im Regelfall Eignungserklärungen von Unternehmen ausreichend.
- c) Nach Erteilung des Auftrags veröffentlichen die Projektträger ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer unverzüglich auf dem Internetportal des Bundes (www.bund.de) für die Dauer von mindestens einem Monat folgende Angaben, es sei denn, Sicherheitsinteressen stehen entgegen:
 - Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen des Auftraggebers
 - Name des beauftragten Unternehmens
 - Gewähltes Vergabeverfahren
 - Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung)
 - Zeitraum der Ausführung

Die zentrale Beschaffungsstelle im Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) bietet an, diese Veröffentlichungen zu übernehmen.

Die vorgenannten Angaben sind daher per E-Mail oder per Post an das BAZ zu senden:

Bundesamt für den Zivildienst
Zentrale Beschaffung
Sibille-Hartmann-Straße 2-8
50969 Köln

E-Mail: zentrale-beschaffung@baz.bund.de

- d) Die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz bleiben unberührt. Bei der Auftragsvergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten. Aus diesen Gründen sind die Projektträger abweichend von Nr. 3 der ANBest verpflichtet, vor der freihändigen Vergabe grundsätzlich drei Vergleichsangebote (formlos) einzuholen. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- e) Bei EU-Verfahren gemäß VOL/A – Abschnitt 2 und VOF ist für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt. Dies bedeutet im Einzelnen:

Im Fall des Nichtoffenen Verfahrens beträgt die Frist für den Antrag auf Teilnahme statt 37 Tagen nur 15 Tage bzw. 10 Tage bei elektronischer Übermittlung der Vergabebekanntmachung (§ 18 a Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/A). Die Frist für die Einreichung der Angebote kann von 40 auf bis zu 10 Tage herabgesetzt werden (§ 18 a Nr. 2 Satz 2 VOL/A).

Da hierdurch keine Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote (Regelfrist 52 Tage) im Offenen Verfahren erreicht wird, wird empfohlen, von der Möglichkeit der Vorinformation gemäß § 18a Nr. 1 Abs. 1 a) VOL/A sowie der elektronischen Übermittlung der Vergabebekanntmachung und der elektronischen Verfügbarkeit der Verdingungsunterlagen Gebrauch zu machen (§ 18 a Nr. 1 Abs. 4 VOL/A). Die Angebotsfrist kann damit auf 15 Tage verkürzt werden.

2. Bei Vergaben ab dem 31.12.2010

Bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab dem 31.12.2010 gilt Folgendes:

- a) Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 7.600 € ohne Umsatzsteuer können freihändig vergeben werden. Für die freihändige Vergabe von Forschungsvorhaben (einschließlich Studien) sowie von Gutachten gilt der Höchstwert von 15.300 € ohne Umsatzsteuer.
- b) Die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz bleiben unberührt. Bei der Auftragsvergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten. Die Projektträger sind ver-

pflichtet, bei freihändigen Vergaben bei einem geschätzten Auftragswert ab 500,00 € bis 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) eine nachvollziehbare, formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen.

Es sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen, wenn der geschätzte Auftragswert bei freihändigen Vergaben zwischen 1.001,00 € bis 7.600,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

3. Allgemeine Bestimmungen für Vergaben

Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Im Übrigen gilt Nr. 3 der ANBest-P ausdrücklich und unverändert. Es ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde (ein Hinweis auf die hier festgelegten Höchstgrenzen reicht aus) und zu welchem Ergebnis die formlose Preisermittlung geführt hat.

Bei der Vergabe von Aufträgen ist durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sich die Auftragnehmer verpflichten, den Projektträgern die erforderlichen Informationen über die als Aufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern.

IMPRESSUM

Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“

Email: kindertagespflege@esf-regiestelle.eu

www.esf-regiestelle.eu

Inhaltliche Beratung

Büro Stiftung SPI
Tempelhofer Ufer 12
10963 Berlin

Fon: 030 – 25 29 40 70

Fax: 030 – 390 634 80

Fördermittelberatung

Büro gsub
Oranienburger Str. 65
10117 Berlin

030 – 284 09 230

030 – 284 09 210

Version: 27.05.2010